

9. DEZEMBER 2004 - Gesetz über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

(Belgisches Staatsblatt vom 6. Juni 2005)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- Artikel 45 des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Juni 2006),
- die Artikel 35 bis 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. August 2008),
- die Artikel 73 und 74 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Dezember 2008),
- die Artikel 121 bis 123 des Gesetzes vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Februar 2010),
- die Artikel 193 bis 195 des Programmgesetzes vom 23. Dezember 2009 (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Mai 2010),
- die Artikel 33 und 34 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Landwirtschaft und Umwelt (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. April 2016),
- die Artikel 22 und 23 des Gesetzes vom 7. April 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Landwirtschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Juli 2017).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

9. DEZEMBER 2004 - Gesetz über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. Gesetz vom 4. Februar 2000: das Gesetz vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,

2. Agentur: die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,

3. Minister: der für die [Sicherheit der Nahrungsmittelkette] zuständige Minister,

4. geschäftsführendem Verwalter: der geschäftsführende Verwalter der Agentur,

5. beratendem Ausschuss: der in Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Februar 2000 erwähnte beratende Ausschuss,

6. Produkten: alle Produkte oder Stoffe, die aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 den Befugnissen der Agentur unterliegen,

7. [Anbieter: die natürliche, nicht entlohnte Person, das Unternehmen im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen oder die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinigung, die, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder nicht, in irgendeiner Stufe der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs eines Erzeugnisses tätig ist.]

[Art. 2 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 121 Nr. 1 des G. vom 6. Mai 2009 (B.S. vom 19. Mai 2009); einziger Absatz Nr. 7 ersetzt durch Art. 121 Nr. 2 des G. vom 6. Mai 2009 (B.S. vom 19. Mai 2009)]

KAPITEL II - Finanzierung

Art. 3 - § 1 - Die Agentur wird aus folgenden Mitteln finanziert:

1. im Ausgabenhaushaltsplan eingetragenen Haushaltsmittelbeträgen,
2. Abgaben, die Anbietern in Anwendung von Artikel 4 auferlegt werden,
3. Vergütungen, die Anbietern in Anwendung von Artikel 5 auferlegt werden,
4. gelegentlichen Einkünften,
5. freiwillig entrichteten oder vertraglich festgelegten Beiträgen,
6. Einnahmen aus der Europäischen Union für ihre Tätigkeiten,
7. administrativen Geldstrafen, die auf die Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse zurückzuführen sind,
8. eingetriebenen Beträgen,
9. Einnahmen aus ihren Laboren,
10. Schenkungen und Legaten,
11. mit Einverständnis des für Finanzen zuständigen Ministers, dem Ertrag aus der Anlage von finanziellen Rücklagen,
- [12. Vergütungen für Leistungen für Dritte.]

§ 2 - Mit Einverständnis des für Finanzen zuständigen Ministers ist die Agentur ermächtigt, Anleihen aufzunehmen, die vom Staat garantiert werden können, und über ihre finanziellen Rücklagen zu verfügen.

[Art. 3 § 1 einziger Absatz Nr. 12 eingefügt durch Art. 73 des G. (I) vom 24. Juli 2008 (B.S. vom 7. August 2008)]

Art. 4 - § 1 - Nach Stellungnahme des beratenden Ausschusses bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Höhe der in Artikel 3 § 1 Nr. 2 erwähnten Abgaben und die Fristen und Modalitäten für ihre Einziehung.

Diese Beträge werden unter Berücksichtigung der Gefahren für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, die mit dem Produkt beziehungsweise der Tätigkeit eines Anbieters verbunden sind, bestimmt.

Sie können gemäß Kriterien, die in Ausführung von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener

Gesetzesbestimmungen festgelegt werden, je nach Niveau der Organisation und Anwendung eines internen Systems zur Kontrolle der Tätigkeit des betreffenden Anbieters bestimmt werden.

Zudem können sie unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeiten des betreffenden Anbieters und der Menge beziehungsweise des Werts der Produkte bestimmt werden.

§ 2 - Nach Stellungnahme des beratenden Ausschusses kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Abgaben, die vollständig oder teilweise auf die Anbieter überwältzt werden können, und die entsprechenden Anwendungsmodalitäten bestimmen.

Art. 5 - [§ 1] - Nach Stellungnahme des beratenden Ausschusses bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Höhe der [in Artikel 3 § 1 Nr. 3 und 12] erwähnten Vergütungen für Kontrollen und Leistungen der Agentur und die Fristen und Modalitäten für ihre Einziehung.

[§ 2 - Er kann die vom Minister zugelassenen Vereinigungen oder Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts als Begünstigte bestimmen, die diese Vergütungen erhalten, und sie mit deren Einziehung beauftragen. Er legt zudem die Bedingungen fest, die diese Einrichtungen erfüllen müssen, um vom Minister zugelassen zu werden.]

[Art. 5 § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 35 des G. vom 21. Dezember 2007 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2007) und abgeändert durch Art. 74 Nr. 1 des G. (I) vom 24. Juli 2008 (B.S. vom 7. August 2008); § 2 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 21. Dezember 2007 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2007)]

Art. 6 - § 1 - Im Rahmen der Ausführung von Artikel 4 und 5 ist der König ermächtigt, die Bestimmungen der in Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2000 erwähnten Gesetze und die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 über die Haushaltsvorschläge 1976-1977, des Grundlagengesetzes vom 27. Dezember 1990 zur Schaffung von Haushaltsfonds, des Gesetzes vom 17. März 1993 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für die Erzeugung und den Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse, des Königlichen Erlasses vom 28. September 1999 zur Festlegung bestimmter Gebühren zugunsten der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette und des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette aufzuheben, zu ergänzen, abzuändern, zu ersetzen und zu koordinieren.

§ 2 - Die dem König durch § 1 erteilten Ermächtigungen laufen zwei Jahre nach Inkraft-Treten des vorliegenden Gesetzes aus.

Art. 7 - Königliche Erlasse in Ausführung der Artikel 4 und 6 sind von Rechts wegen mit rückwirkender Kraft ab dem Tag ihres Inkrafttretens aufgehoben, wenn sie nicht binnen achtzehn Monaten nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* vom Gesetzgeber bestätigt worden sind.

Art. 8 - Nach Stellungnahme des beratenden Ausschusses kann der König im Hinblick auf die Gewährleistung der Entrichtung von [Abgaben, Vergütungen und Einnahmen aus Laboren] allen Anbietern die Bildung einer Sicherheit, deren Höhe und Modalitäten Er festlegt, auferlegen.

[Art. 8 abgeändert durch Art. 193 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009)]

Art. 9 - Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König Höhe und Modalitäten einer besonderen Rücklage zur Finanzierung der Betriebskosten bestimmen, die bei der Bewältigung unvorhergesehener Zwischenfälle innerhalb der Nahrungsmittelkette entstehen.

Art. 10 - Die in den Artikeln 4 und 5 erwähnten Abgaben beziehungsweise Vergütungen werden unter Berücksichtigung des Indexes des Monats [September] jährlich der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Königreichs angepasst.

Der Basisindex ist der Index des Monats Oktober, der der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Festlegung der Höhe der Abgaben beziehungsweise Vergütungen im *Belgischen Staatsblatt* vorausgeht.

Die indexierten Beträge werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und sind auf Abgaben und Vergütungen anwendbar, die ab dem 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem die Anpassung vorgenommen worden ist, fällig sind.

[Art. 10 Abs. 1 abgeändert durch Art. 33 des G. vom 16. Dezember 2015 (B.S. vom 21. Dezember 2015)]

KAPITEL III - *Verwaltungsverfahren und -sanktionen*

Art. 11 - § 1 - [Der Betrag der [Abgaben, Vergütungen und Einnahmen aus Laboren], die am Fälligkeitsdatum noch ausstehen, wird von Rechts wegen und automatisch um 10 % erhöht.

Es wird per Einschreiben eine Mahnung geschickt, in der eine äußerste Zahlungsfrist festgelegt ist.

Der Betrag der [Abgaben, Vergütungen und Einnahmen aus Laboren] sowie der Betrag der Erhöhung werden von Rechts wegen automatisch verdoppelt, wenn sie am Fälligkeitsdatum der äußersten Zahlungsfrist noch ausstehen.

Sollte die Entrichtung weiterhin ganz oder teilweise ausstehen, wird eine Inverzugsetzung versandt, die die Erhebung der zum gesetzlichen Zinssatz berechneten Verzugszinsen auf die auf diese Weise erhöhten Beträge zur Folge hat.

Diese Inverzugsetzung enthält den Wortlaut des vorliegenden Paragraphen.

Der König legt die Fristen und Modalitäten für die Notifizierung der Mahnung und der Inverzugsetzung fest.]

§ 2 - [Vor dem in § 1 Absatz 1 erwähnten Fälligkeitsdatum können Anbieter per Einschreiben beim geschäftsführenden Verwalter der Agentur eine mit Gründen versehene Beschwerde einreichen, der die Belege beigefügt sind.

Beschwerden führen zur Aussetzung der Frist für die Versendung von Mahnungen und Inverzugsetzungen.

Binnen dreißig Tagen nach Erhalt einer Beschwerde notifiziert der geschäftsführende Verwalter dem betreffenden Anbieter seine Entscheidung und gegebenenfalls eine erneute Aufforderung zur Entrichtung des ausstehenden Betrags, der gemäß den Bestimmungen von § 1 Absatz 1 erhöht wird, falls die Beschwerde für unbegründet erklärt wird.]

[§ 2bis - [[Anbieter, die [aufgrund höherer Gewalt] zeitweilig nicht in der Lage sind, innerhalb der vorgesehenen Frist Abgaben, Vergütungen und Einnahmen aus Laboren zu entrichten, können per Einschreiben beim geschäftsführenden Verwalter einen mit Gründen versehenen Antrag auf Abzahlungsfristen einreichen, dem die Belege beigefügt sind.]

Dieser Antrag führt zur Aussetzung der Anwendung der in § 1 Absatz 1 und 2 erwähnten Maßnahmen.

Der geschäftsführende Verwalter [beziehungsweise sein Beauftragter] kann in Anbetracht der Situation des Anbieters die Entrichtung des ausstehenden Betrags um höchstens zwei Jahre aufschieben oder auf höchstens zwei Jahre verteilen.

Es kann kein Bereinigungsplan bewilligt werden, solange noch ein vorheriger Bereinigungsplan läuft.

Der Beschluss des geschäftsführenden Verwalters [beziehungsweise seines Beauftragten] wird dem Anbieter notifiziert.

Der Beschluss zur Verweigerung der Bewilligung von Abzahlungsfristen führt automatisch zur Anwendung der in § 1 Absatz 1 und 2 erwähnten Maßnahmen.

Die Nichteinhaltung des Bereinigungsplans führt von Rechts wegen zur Kündigung der Fristen und zur sofortigen Anwendung der in § 1 Absatz 1 und 2 erwähnten Maßnahmen.]]

§ 3 - Sind Kontrollen unmöglich beziehungsweise erschwert oder erforderliche Unterlagen oder Angaben unvollständig beziehungsweise falsch, wird die Höhe der Abgaben [und der Vergütungen] aufgrund gesammelter Indizien von Amts wegen festgelegt.

[Art. 11 § 1 ersetzt durch Art. 122 des G. vom 6. Mai 2009 (B.S. vom 19. Mai 2009); § 1 Abs. 1 und 3 abgeändert durch Art. 194 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009); § 2 ersetzt durch Art. 122 des G. vom 6. Mai 2009 (B.S. vom 19. Mai 2009); § 2bis eingefügt durch Art. 45 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005) und ersetzt durch Art. 122 des G. vom 6. Mai 2009 (B.S. vom 19. Mai 2009); § 2bis Abs. 1 ersetzt durch Art. 194 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009) und abgeändert durch Art. 22 Nr. 1 des G. vom 7. April 2017 (B.S. vom 8. Mai 2017); § 2bis Abs. 3 abgeändert durch Art. 22 Nr. 2 des G. vom 7. April 2017 (B.S. vom 8. Mai 2017); § 2bis Abs. 5 abgeändert durch Art. 22 Nr. 3 des G. vom 7. April 2017 (B.S. vom 8. Mai 2017); § 3 abgeändert durch Art. 34 des G. vom 16. Dezember 2015 (B.S. vom 21. Dezember 2015)]

Art. 12 - § 1 - Entrichten Anbieter die in den Artikeln 4 und 5 erwähnten Abgaben beziehungsweise Vergütungen [oder die Einnahmen aus Laboren] und die in Artikel 11 erwähnten Erhöhungen und Verzugszinsen auch nach der [Inverzugsetzung] nicht, werden Zulassungen, Genehmigungen, [...] die dem betreffenden Anbieter vom Minister oder der Agentur erteilt worden sind, und gegebenenfalls das Begutachtungsverfahren[, die Ausführung von Analysen] und die Ausstellung von Zertifikaten ab dem fünfzehnten Kalendertag nach der Notifizierung dieser [Inverzugsetzung] ausgesetzt.

Die vorerwähnten Maßnahmen laufen am ersten Werktag nach dem Tag aus, an dem ausstehende Beträge, Erhöhungen und Verzugszinsen einbegriffen, tatsächlich dem Konto der Agentur gutgeschrieben werden.

Die [Inverzugsetzung] enthält den Wortlaut des vorliegenden Paragraphen.

§ 2 - [Wird festgestellt, dass ein Anbieter sich den in Artikel 15 erwähnten Untersuchungen widersetzt, sie erschwert oder falsche beziehungsweise unvollständige Auskünfte, Unterlagen oder Erklärungen übermittelt oder sie nicht übermittelt, wird die Zulassung oder Genehmigung, die dem betreffenden Anbieter vom Minister oder von der Agentur erteilt worden ist, sowie das Begutachtungsverfahren[, die Ausführung von Analysen] und die Ausstellung von Zertifikaten gegebenenfalls ausgesetzt.

Die Aussetzung wird dem Anbieter notifiziert und ist sofort wirksam.

Die vorerwähnten Maßnahmen laufen aus, wenn festgestellt wird, dass sich der betreffende Anbieter den Kontrollanforderungen unterwirft.]

[Art. 12 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 36 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2007 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2007), Art. 123 des G. vom 6. Mai 2009 (B.S. vom 19. Mai 2009) und Art. 195 Nr. 1 und 2 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 123 des G. vom 6. Mai 2009 (B.S. vom 19. Mai 2009); § 2 ersetzt durch Art. 36 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2007 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2007); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 195 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009)]

Art. 13 - § 1 - [Unbeschadet der durch andere Gesetze auferlegten Pflicht zur Geheimhaltung bestimmter Angaben tauschen die Föderalen Öffentlichen Dienste Finanzen, Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung sowie das LIKIV, das LISVS und das LASS mit der Agentur alle Auskünfte und Angaben aus, über die sie verfügen und die für die Ausführung ihrer jeweiligen Aufträge, insbesondere für die Festlegung und die Einziehung der in den Artikeln 4, 5, 11 und 12 erwähnten Beträge, zweckdienlich sind.]

§ 2 - Unbeschadet der durch andere Gesetze auferlegten Pflicht zur Geheimhaltung bestimmter Angaben übermittelt die Agentur den föderalen öffentlichen Diensten auf deren Antrag hin alle Auskünfte und Angaben, über die sie verfügt und die diese Dienste für die Ausführung ihrer Aufträge für zweckdienlich erachten, und lässt sie davon Abschriften anfertigen oder Auszüge daraus entnehmen.

[Art. 13 § 1 ersetzt durch Art. 37 des G. vom 21. Dezember 2007 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2007)]

Art. 14 - Bei Nichtzahlung [der in den Artikeln 4, 5, 11 und 12 erwähnten Beträge] betreibt die Agentur deren Einziehung vor den zuständigen Gerichten.

[Art. 14 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 21. Dezember 2007 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2007)]

KAPITEL IV - Überwachung und strafrechtliche Sanktionen

Art. 15 - § 1 - Unbeschadet der Aufgaben der Gerichtspolizeioffiziere überwachen die zu diesem Zweck vom Minister bestellten Mitglieder des statutarischen Personals oder des Vertragspersonals der Agentur die Ausführung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Mitglieder des Vertragspersonals leisten vor der Ausübung ihres Amtes vor dem Minister oder seinem Beauftragten den Eid.

§ 2 - In der Ausübung ihres Amtes dürfen die in § 1 erwähnten Personalmitglieder:

1. jederzeit jeglichen potenziell für die Tätigkeit eines Anbieters bestimmten Ort oder jeden Ort, wo sich Produkte, Unterlagen, Belege, Bücher, Datenträger oder andere Elemente befinden, die für die Erfüllung ihres Auftrags zweckdienlich sein können, betreten und durchsuchen.

Besuche von Räumen, die ausschließlich als Wohnräume dienen, dürfen zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends und nur mit Ermächtigung des Richters am Polizeigericht durchgeführt werden,

2. alle zweckdienlichen Feststellungen machen und Untersuchungen durchführen, eventuell in Zusammenarbeit mit Sachverständigen, die aus einer vom Minister erstellten Liste ausgewählt werden.

Sachverständige, die den Eid, der durch das Dekret vom 20. Juli 1831 über den Eid bei der Inkraftsetzung der repräsentativen konstitutionellen Monarchie vorgeschrieben ist, nicht geleistet haben, leisten ihn vor dem Friedensrichter,

3. Anbieter oder jede andere Person, die sich am besuchten Ort befindet oder deren Vernehmung für die Erfüllung ihres Auftrags zweckdienlich sein kann, vernehmen,

4. sich alle Auskünfte erteilen lassen oder sich bei der ersten Forderung an Ort und Stelle die für ihre Ermittlungen erforderlichen Unterlagen, Belege, Bücher und Datenträger vorlegen lassen.

Wenn die Überprüfung der betreffenden Unterlagen es erfordert oder vor Ort keine Abschriften angefertigt werden können, dürfen sie sie für drei Werktage mitnehmen, sofern unverzüglich ein detailliertes Verzeichnis davon erstellt wird, dessen Abschrift dem Inhaber übergeben wird,

5. mit allen nützlichen Mitteln inklusive Abschriften und Aufnahmen einen Beweis ihres Einsatzes aufbewahren,

6. durch administrative Maßnahme und für eine Frist von dreißig Tagen Unterlagen, Belege, Bücher und Datenträger, die zum Nachweis eines Verstoßes beziehungsweise zur Ermittlung der Täter, Mittäter und Komplizen erforderlich sind, beschlagnahmen.

Die administrative Beschlagnahme wird auf Befehl der Person, die sie angeordnet hat, bei Ablauf der Frist oder durch endgültige Beschlagnahme aufgehoben.

Bei Verstoß werden die in Absatz 1 erwähnten Unterlagen endgültig beschlagnahmt und bei der Gerichtskanzlei hinterlegt, entweder bis, sowohl was ihre Beschlagnahme als auch ihre eventuelle Rückgabe betrifft, über den Verstoß befunden worden ist oder bei Einstellung der Strafverfolgung bis zur Aufhebung der Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft,

7. Polizeikräfte anfordern,

8. die in Artikel 13 § 1 erwähnten Auskünfte und Angaben verwenden.

§ 3 - Sie ermitteln Verstöße gegen vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse und stellen sie in Protokollen, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben, fest.

Eine Abschrift des Protokolls wird dem Zuwiderhandelnden innerhalb dreißig Tagen nach dem Datum der Feststellung des Verstoßes übermittelt.

Art. 16 - [§ 1 - Unbeschadet der eventuellen Anwendung härterer im Strafgesetzbuch oder in besonderen Strafgesetzen festgelegter Strafen wird mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR belegt, wer:

1. die Modalitäten für die Überwälzung der Abgaben nicht einhält beziehungsweise Abgaben unerlaubt überwälzt

2. oder sich Besuchen, Inspektionen, Kontrollen, Bitten um Auskunft oder um Mitteilung von Unterlagen, Beschlagnahmen und anderen Untersuchungen seitens der in Artikel 15 erwähnten Personen der Behörde widersetzt oder sie erschwert

3. oder falsche beziehungsweise unvollständige Auskünfte, Unterlagen oder Erklärungen übermittelt oder diese nicht übermittelt.

§ 2 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die in § 1 erwähnten Verstöße.]

[Art. 16 ersetzt durch Art. 39 des G. vom 21. Dezember 2007 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2007)]

KAPITEL V - *Regressanspruch*

Art. 17 - Erfordert ein Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die Bestimmungen eines der Gesetze, die unter die Kontrollbefugnis der Agentur fallen, deren Ausführungserlasse oder die Verordnungen der Europäischen Union zusätzliche Kontrollen seitens der Agentur, fordert sie die entsprechenden Kosten einschließlich der Personalkosten bei den Zuwiderhandelnden zurück.

Die Klage kann während der Ausübung der Strafverfolgung und vor demselben Richter erhoben werden. Sie kann auch zum ersten Mal vor der Berufungsinstanz eingereicht werden.

KAPITEL VI - *Abänderungsbestimmungen*

Art. 18 - § 1 - In Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2000 werden die Wörter "und Artikel 10 Nr. 8 und 9" gestrichen.

§ 2 - In Artikel 6 § 6 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen werden die Wörter "Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2000" durch die Wörter "Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette" ersetzt.

KAPITEL VII - *Aufhebungsbestimmungen*

Art. 19 - Im Gesetz vom 4. Februar 2000 werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

1. Artikel 10,
2. Artikel 14 Absatz 5 und 6.